



Wohnungsamt	2
Anschrift	2
Postanschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Zweckentfremdung von Wohnraum melden	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Wohnungsamt

Bezirksamt Lichtenberg

Anschrift

Wartenberger Str. 24
13053 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030)

Fax: (030) 90296-4609

Internet: <https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/service/wohnungsamt/>

E-Mail: post.wohnungsamt@lichtenberg.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag: 11:00 -12:00 Uhr (Telefonsprechzeit)

Donnerstag: 11:00 -12:00 Uhr (Telefonsprechzeit)

Verkehrsanbindungen

Bus

0.1km [Gehrenseestr.](#)
294, 256, N56

0.4km [Bennostr.](#)
294, N56

0.5km [Alt-Hohenschönhausen](#)
256, 294, N56

Tram

0km [Gehrenseestr.](#)
M17, M5

0.4km [Alt-Hohenschönhausen](#)
27, M5, M17

0.4km [Anna-Ebermann-Str.](#)
M17, M5

Sonstige Hinweise zum Standort

Anträge sind per Post ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Wohnungsamt

10360 Berlin

Bitte geben Sie dabei immer das Geschäftszeichen, den Namen des zuständigen Mitarbeitenden und eine telefonische Erreichbarkeit an.

Die Antragsannahme für alle o.g. Dienstleistungen kann auch in den Lichtenberger Bürgerämtern erfolgen.

Die Bearbeitung von Anliegen im Wohnungsamt und ggf. erforderliche Rücksprachen zur Bearbeitung (z.B. Nachreichung notwendiger Unterlagen) erfolgen ausschließlich schriftlich oder telefonisch.

Eine Bedienung persönlich vorsprechender Kundinnen und Kunden erfolgt ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeitenden.

Das Wohnungsamt ist per [E-Mail](#) erreichbar

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Zweckentfremdung von Wohnraum melden

Durch das Zweckentfremdungsverbot wird Wohnraum vor Zweckentfremdung durch Leerstand, Abriss und der Umwandlung in Gewerberäume oder Ferienwohnungen geschützt. Wenn Sie eine Zweckentfremdung von Wohnraum vermuten, können Sie dies der zuständigen Behörde melden. Bitte beachten Sie, dass nicht jede Art der Weitervermietung oder Leerstand von Wohnraum zwangsläufig einen Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot darstellen muss.

Verfahrensablauf

1. Reichen Sie im Online-Verfahren Ihre Hinweis-/Verdachtsmeldung zu einer Zweckentfremdung von Wohnraum ein.
2. Das Hinweisformular führt Sie Schritt für Schritt durch den Verlauf. Sie können Ihrem ausgefüllten Hinweisformular auch digitale Fotos anhängen.
3. Sie erhalten bei Bedarf eine Eingangsbestätigung.
4. Ihr Hinweis geht beim zuständigen Bezirksamt ein und wird geprüft. Bitte beachten Sie, dass die Behörden hinweisgebenden Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte zu Verfahren geben können.

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Hinweis-/Verdachtsmeldung zu einer Zweckentfremdung von Wohnraum**
Bitte reichen Sie Ihre Meldung online ein.

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=WoZwEntfrG_BE)
- **Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (ZwVbVO)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=WoZwEntfrV_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Einzelfallabhängig

Weiterführende Informationen

- **Zweckentfremdung von Wohnraum - Anzeige und Genehmigung (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326217/>)
- **Ferienwohnungsvermietung - Zeitweise Vermietung der Berliner**

Hauptwohnung oder Nebenwohnung beantragen (Dienstleistung)

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/328146/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://liste-antraege.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/SenStadtWohn/SenSBW_Zweckentfremdung/index

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Wohnraum liegt.